
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 35

Neu-Ulm, den 04. September

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur	94
Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit	94
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“	94

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur

Am Dienstag, 15. September 2020, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Solarkataster für den Landkreis Neu-Ulm
2. Klima- und Naturschutzpreis 2020;
Antrag der Fraktion Grüne/Linke vom 02.07.2020
3. Natur- und Artenschutzprojekte des Landkreises Neu-Ulm sowie Informationen zum Stand deren Umsetzungen
4. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.06

LABI NU S. 94/2020

Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Anlage 1 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kläranlage Steinheim/Holzheim hat in ihrer Sitzung vom 29.07.2020 die „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Sie liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 21-0280.2/Ko

LABI NU S. 94/2020

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

- Anlage 2 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ hat in ihrer Sitzung vom 23.06.2020 die Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Sie liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 21-0280.2/Ko

LABI NU S. 94/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) ¹Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von € 30,--. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung und dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von € 15,-- für jede Stunde Sitzungsdauer bis 17:00 Uhr. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹ Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,-- je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Die/Der Vorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als Vorsitzende(r) und Leiter(in) der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 175,--.

(2) Die/Der stellvertretende Vorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Vertretungsfall eine Entschädigung nach dem Maß ihrer/seiner besonderen Inanspruchnahme.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.11.2014 außer Kraft.

Holzheim, 14.08.2020

Zweckverband Kläranlage Steinheim/Holzheim“



Thomas Hartmann
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses.

(2) ¹Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von **40,00 €**. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **350,-- €**.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von **150,- €**.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth, 23.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“



Dr. Sebastian Sparwasser
Verbandsvorsitzender